

SinnerSchrader

04

Einladung zur Hauptversammlung der
SinnerSchrader Aktiengesellschaft

05

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft
werden hiermit zu der am

27. Januar 2006

um 10:00 Uhr

in der Handelskammer Hamburg

(Hanseatische Wertpapierbörse),

Adolphsplatz 1,

20457 Hamburg,

Albert-Schäfer-Saal,

stattfindenden ordentlichen

Hauptversammlung eingeladen.

SinnerSchrader Aktiengesellschaft

Gasstraße 8-16

22761 Hamburg

Deutschland

hv@sannerschrader.de

Wertpapierkennnummer: 514190

ISIN: DE0005141907

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2004/2005, des gemeinsamen Lageberichts der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und des SinnerSchrader-Konzerns für das Geschäftsjahr 2004/2005 sowie des Berichts des Aufsichtsrats

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2004/2005 der SinnerSchrader Aktiengesellschaft in Höhe von 531.939,03 EUR in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004/2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004/2005 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004/2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004/2005 Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Markus Conrad hat sein Amt mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Januar 2006 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

Herrn Dieter Heyde, Diplom-Kaufmann,
Geschäftsführer, Bad Nauheim,

für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zum 31. August 2008 endende Geschäftsjahr beschließt, zum Aufsichtsrat zu bestellen.

Herr Heyde ist zum Zeitpunkt der Einberufung zu dieser Hauptversammlung nicht Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gem. §§ 95, 96, 101 Abs. 1 AktG und § 9 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl nicht an Wahlvorschläge gebunden.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005/2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005/2006 die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rothenbaumchaussee 78, 20148 Hamburg, zu wählen.

7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

7.1. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird den Unternehmen in Deutschland die Möglichkeit geboten, eigene Aktien am Markt zurückzukaufen und auch wieder zu veräußern. Diese Möglichkeit besteht in den USA und in Großbritannien seit Langem und wird häufig genutzt. Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft hierbei bereits gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes verpflichtet.

Die Ermächtigung zum Wiederverkauf eigener Aktien dient unter anderem der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen.

Voraussetzung ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als deren Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Den Aktionären muss dabei kein Nachteil entstehen, da sie, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können. Diese Ermächtigung zur Veräußerung der Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts wird dahin gehend beschränkt, dass die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sachübernahmen zu veräußern, soll den Vorstand zum einen in die Lage versetzen, in geeigneten Einzelfällen und zu gegebener Zeit – gegebenenfalls dringend benötigte – Sachgüter,

insbesondere Lizenzen, Software, Know-how oder vergleichbare Vermögenswerte gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es dem Vorstand, auf sich bietende Angebote möglichst schnell und flexibel reagieren zu können. Insbesondere in einem derart dynamischen Markt wie jenem, in dem sich die Gesellschaft bewegt, kann eine solche schnelle und flexible Reaktionsmöglichkeit notwendig sein, um den Vorsprung der Gesellschaft vor ihren potenziellen Mitbewerbern zu erhalten und weiter zu verfestigen. Zum anderen soll die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auszugeben, den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an solchen Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Gerade Unternehmensakquisitionen verlaufen oftmals in Bieterverfahren und in engem zeitlichen Rahmen. Dies erfordert in der Regel rasche Entscheidungen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um hieraus Aktien an Mitarbeiter aus den nachfolgend bezeichneten Optionsprogrammen zu gewähren, soll der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität bei der Bedienung ihrer Optionsprogramme verschaffen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses ist beschränkt auf die durch Hauptversammlungsbeschlüsse vom 26. Oktober 1999 und vom 12. Dezember 2000 beschlossenen Optionsprogramme, mit denen Optionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen gewährt werden. Soweit die Gesellschaft von diesem Recht Gebrauch macht, müssen die von den Hauptversammlungen bereits beschlossenen bedingten Kapitalerhöhungen nicht durchgeführt werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit der Bedienung von Aktienoptionen daher nicht berührt.

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich der Veräußerung der eigenen Aktien der Gesellschaft erstattet. Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der

Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung in den Versammlungsräumen zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt oder überreicht werden.

7.2. Beschlussfassung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss über den Rückkauf eigener Aktien zu fassen:

Die Gesellschaft wird gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot erfolgen. Im Falle des Erwerbes über die Börse darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs am Handelstag der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsenitag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten. Überschreitet die Anzahl der angedienten Aktien das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 angedienten Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 15. Juli 2007. Sie kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, ihre Konzernunternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Handel eigener Aktien genutzt werden.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft in den Fällen von lit. a) bis lit. d) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien:

- a) zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet;
- b) zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen sie nicht notiert sind, verwendet werden;
- c) im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder anderer Vermögenswerte angeboten werden;

d) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen übertragen werden zum Zwecke der Bedienung der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 26. Oktober 1999 sowie mit Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2000 beschlossenen Optionsprogramme.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Der Preis, zu dem die Aktien bei Ausnutzung der Ermächtigung gem. lit. a) veräußert oder gem. lit. b) an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreiten (ohne Nebenkosten). Als Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung gilt dabei der Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung im Xetra-Handelssystem der Deutschen Börse AG (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den dem Tag der Veräußerung vorangehenden fünf Börsenhandelstagen. Darüber hinaus darf in diesen Fällen die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss oder aufgrund von unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre emittierten Options- oder Wandelrechten ausgegeben werden, die Grenze von insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. der Ausgabe der Aktien nicht übersteigen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 28. Januar 2005 erteilte und bis zum 15. Juli 2006 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

8. Satzungsänderung

Am 1. November ist das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts („UMAG“) in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wird u. a. die Einberufungsfrist der Hauptversammlung von 1 Monat auf 30 Tage geändert. Dies soll in § 15 der Satzung übernommen werden.

Das UMAG sieht weiter vor, dass die Satzung einer Aktiengesellschaft bei Inhaberaktien die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts von der Erbringung eines Berechtigungsnachweises abhängig machen kann. Die derzeitige

Satzung der SinnerSchrader AG sieht derzeit noch in § 16 als Nachweis eine Hinterlegungsbescheinigung vor. Diese Regelung soll an die Bestimmungen des UMAG angeglichen werden.

Zudem ist vorgesehen, dass zukünftig die Satzung oder die Geschäftsordnung der Hauptversammlung den Versammlungsleiter ermächtigen kann, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, um so die Beendigung der Hauptversammlung innerhalb einer angemessenen Zeit sicherzustellen. Eine entsprechende Regelung soll in § 18 der Satzung der Gesellschaft eingefügt werden.

8.1. Neufassung § 15 Abs. 2 der Satzung (Ort und Einberufung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 Abs. 2 der Satzung aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

„(2) Für die Fristen zur Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Regelungen.“

8.2. Änderung § 16 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 16 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung aufzuheben.

Weiter schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 16 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach Maßgabe der folgenden Sätze 2 bis 4 nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung zugehen.“

Ferner schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, dass der bestehende § 16 Abs. 4 neu zu § 16 Abs. 2 und der bestehende § 16 Abs. 5 neu zu § 16 Abs. 3 wird.

8.3. Ergänzung von § 18 der Satzung (Innere Ordnung der Hauptversammlung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 18 der Satzung um einen neuen Abs. 5 zu ergänzen.

Dieser neue Abs. 5 soll folgenden Wortlaut erhalten:

„(5) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie der einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festsetzen.“

Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme von Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei der nachfolgend genannten Bank hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Concord Effekten Aktiengesellschaft.

Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung einer der vorgenannten Hinterlegungsstellen für diese bei einer inländischen oder ausländischen Bank bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Laut Satzung muss die Hinterlegung bis zum siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht in § 16 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz jedoch vor, dass für börsennotierte Gesellschaften, die ihre Satzung noch nicht an § 123 AktG in der Fassung des UMAG angepasst haben (wie dies bei der Sinner-Schrader AG der Fall ist), die bisherige Satzungsregelung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts mit der Maßgabe fortgilt, dass für den Zeitpunkt der Hinterlegung auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung abzustellen ist. Die Hinterlegung hat somit bis zum Ablauf des 5. Januar 2006 zu erfolgen. Dieser Termin gilt auch für den Fall, dass die Hinterlegung nicht bei der Gesellschaft erfolgt.

Gemäß § 123 Abs. 3 Satz 2 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) genügt als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme

Teilnahmebedingungen

an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in jedem Fall ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens am 20. Januar 2006, unter folgender Anschrift zugehen:

SinnerSchrader Aktiengesellschaft
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Widenmayerstraße 32
80538 München
Deutschland.

Stimmrechtsvertreter

Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft möchte den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung. Sie können die von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 der Satzung bis spätestens 26. Januar 2006, 18:00 Uhr, schriftlich oder per Telefax zur Ausübung ihres Stimmrechts – jeweils ausschließlich unter Verwendung des zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank übermittelten Vollmachts- und Weisungsformulars – bevollmächtigen.

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular zusammen mit Ihrer Eintrittskarte an folgende Anschrift:

Stimmrechtsvertreter der
SinnerSchrader Aktiengesellschaft
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Widenmayerstraße 32
80538 München
Deutschland
Fax: +49.89.210 27-298

Alternativ steht Ihnen gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 der Satzung das Internet für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimm-

rechtsvertreter der Gesellschaft zur Verfügung.

Öffnen Sie hierzu www.sannerschrader.de und wählen Sie über „Investoren“ und „Hauptversammlung“ den Punkt „Stimmrechtsvertretung“. Rufen Sie bitte den Punkt „Online-Vollmacht und Weisungen“ auf und folgen Sie dann den Anweisungen auf den Internetseiten. Halten Sie bitte für Ihre Identifikation Ihre Eintrittskarte bereit.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Informationen zur Stimmrechtsvertretung stehen unseren Aktionären auch auf unserer Website www.sannerschrader.de zur Verfügung. Persönliche Auskunft erhalten unsere Aktionäre werktätlich zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr unter der Telefonnummer +49. 89. 210 27-222.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben wollen, können sich auch durch ihre Depotbank, eine Aktionärsvereinigung oder einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten lassen.

Anfragen, Anträge

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese an folgende Anschrift zu richten:

SinnerSchrader Aktiengesellschaft
Gasstraße 8-16
22761 Hamburg
Deutschland
Fax: +49. 40. 39 88 55-100

Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die innerhalb der gesetzlichen Fristen bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unter der Internetadresse www.sannerschrader.de im Bereich „Investoren“ unter der Rubrik „Hauptversammlung“ veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Hamburg, im Dezember 2005
SinnerSchrader Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Anfahrtsbeschreibung

Die Handelskammer Hamburg verfügt über kein eigenes Parkhaus. Parkmöglichkeiten bieten die nahe gelegenen Parkhäuser Bleichenhof (1), Rödingsmarkt (2) und Große Reichenstraße (3) sowie der Parkplatz Domplatz (4).

Aufgrund der zentralen Lage empfehlen wir eine Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Handelskammer ist vom Hauptbahnhof in wenigen Minuten per U-Bahn oder Bus zu erreichen. Der Fußweg von den Haltestellen Rathaus bzw. Rödingsmarkt beträgt ca. 5 Minuten.



● Handelskammer Hamburg (Hanseatische Wertpapierbörse)

SinnerSchrader Aktiengesellschaft

Investor Relations

Stephani Willms

Gasstraße 8-16

22761 Hamburg

Deutschland

T. +49. 40. 39 88 55-0

F. +49. 40. 39 88 55-100

www.sinnerschrader.de

hv@sinnerschrader.de